

-Leseabschrift-

Amtsgericht Fulda
Aktenzeichen: 32 C 86/15 (B)

Verkündet am:
14.07.2016

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

-Kläger-

-Beklagte-

hat das Amtsgericht Fulda durch Richter am Amtsgericht Wahl auf die mündliche Verhandlung vom 07.07.2016 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Kläger kann die Vollstreckung durch € Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

2012 ließ der Kläger auf dem Dach seines Wohnhauses () von der Firma () eine Photovoltaikanlage installieren. Die Photovoltaikanlage hat eine Leistung von insgesamt 20,085 kWp, bestehend aus 103 Modulen á 195 Wp, zusammengefasst zu 10 Strings an drei Wechselrichtern. Den in dieser Anlage erzeugten Strom stellt der Kläger als Anlagenbetreiber mit Selbstverbrauch der Beklagten als Netzbetreiberin des örtlichen Stromnetzes zur Verfügung. In 2012 waren das 6.624 kWh Strom, in 2013 waren das 11.336 kWh Strom und in 2014 12.609 kWh. Den 2012, 2013 und 2014 vom Kläger zur Verfügung gestellten Strom rechnete die Beklagte nach den Vergütungssätzen des EEG für eine erst nach dem Degressionstermin 01.04.2012 technisch betriebsbereite Anlage ab. Per E-Mail vom 31.03.2014 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis 15.04.2014 eine Nachberechnung und Nachvergütung nach den Vergütungssätzen des EEG für eine bereits vor dem Degressionstermin 01.04.2012 technisch betriebsbereite Anlage lehnte das die Beklagte ab. Mit Anwaltsschreiben vom 01.12.2014 (Anlage K3 zur Klage, Bl. 28, 29 d. A.) forderte der Kläger nochmals Nachberechnung und Nachvergütung.

Der Kläger behauptet, die auf dem Dach seines Wohnhauses () von der () installierte Photovoltaikanlage habe am 01.03.2012 und damit vor dem Degressionstermin 01.04.2012 „technische Betriebsbereitschaft“ erlangt. Bei einer vor dem Degressionstermin 01.04.2012 im Sinne des EEG technisch betriebsbereiten Anlage habe die Beklagte

- für den 2012 zur Verfügung gestellten Strom von 6.624 kWh gemäß Rechnung (Anlage K1, Bl. 6 d. A.) eine nach den Vergütungssätzen des EEG um 458,14 € zu geringe Einspeisevergütung berechnet,
- für den 2013 zur Verfügung gestellten Strom von 11.336 kWh gemäß Rechnung (Anlage K2, Bl. 7 d. A.) eine nach den Vergütungssätzen des EEG um 784,04 € zu geringe Einspeisevergütung berechnet,
- für den 2014 zur Verfügung gestellten Strom von 12.609 kWh bei einer Zahlung von 2.793,57 € eine nach den Vergütungssätzen des EEG um 872,08 € zu geringe Einspeisevergütung berechnet.

Außer 2.114,26 € in der Hauptsache fordert der Kläger im Nebenpunkt Zinsen sowie Freistellung von 334,75 € für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Der Kläger meint, die erstattungsfähigen Anwaltskosten berechneten sich bei einer 1,3 Rechtsanwaltsgebühr nach einem Gegenstandswert von 2.114,26 €.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.114,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 458,14 € seit dem 01.01.2013, aus 784,04 € seit dem 01.01.2014 und aus 872,08 € seit dem 01.01.2015 zu zahlen sowie
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von allen außergerichtlichen Nebenforderungen in Höhe von 334,75 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (30.04.2015, Bl. 10 d. A.) freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Gemäß Beschlüssen vom 10.06.2015 (Bl. 51 ff. d. A.) und vom 23.11.2015 (Bl. 79 f. d. A.) hat das Gericht eine Stellungnahme der Clearingstelle nach § 81 EEG eingeholt und die Zeugen und vernommen. Zum genauen Inhalt der Stellungnahme wird auf die schriftlichen Ausführungen der Clearingstelle vom 05.10.2015 (Bl. 75 ff. d. A.); zum genauen Inhalt der Zeugenaussagen auf die Vernehmungsniederschrift vom 14.01.2016 (Bl. 89 ff. d. A.) verwiesen. Das Gericht hat dann gemäß Beschluss vom 01.02.2016 (Bl. 132 d. A.) ergänzend Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen . Zum genauen Inhalt des Gutachtens wird auf die schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen vom 16.05.2016 (Bl. 186 ff. d. A.) verwiesen.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien und deren weiteren Beweisangeboten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist ungeachtet eines möglichen Verfahrens vor der Clearingstelle nach § 81 Abs. 5 letzter Satz EEG zulässig.

Sie ist aber unbegründet. Denn die Beklagte ist dem Kläger nicht nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 37 EEG zur Zahlung von 2.114, 26 € Resteinspeisevergütung für die Jahre 2012 bis 2014 verpflichtet. Zutreffend hat die Beklagte nach den Vergütungssätzen des EEG für eine nach dem Degressionstermin 01.04.2012 technisch betriebsbereite Anlage und nicht nach den höheren Vergütungssätzen des EEG für eine bereits vor dem Degressionstermin 01.04.2012 technisch betriebsbereite Anlage abgerechnet. Nach Beweisaufnahme ist nämlich offen geblieben, ob die Photovoltaikanlage auf dem Wohnhaus des Klägers bereits vor dem Degressionstermin 01.04.2012 technisch betriebsbereit gewesen ist. Das geht zu Lasten des Klägers. Denn nach den allgemeinen Regeln hat er als Anspruchsteller den ihm günstigen, weil anspruchserhöhenden Umstand der Betriebsbereitschaft der Photovoltaikanlage vor dem Stichtag 01.04.2012 zu beweisen.

Die Beweisaufnahme hat keine Aufklärung gebracht, die Photovoltaikanlage auf dem Wohnhaus des Klägers sei bereits vor dem 01.04.2012 technisch betriebsbereit gewesen. Die Stellungnahme der Clearingstelle vom 05.10.2015 reicht dem Gericht zum Beweis nicht aus. Diese Stellungnahme wertet auf Seiten 4 und 5 (Bl. 76 R, 77 d. A.) selbst lediglich Beweismittel (E-Mail vom 26.11.2014 und Nachweisdokumente per Post vom 05.04.2012 an die Beklagte), die dem Gericht aber zum Beweis nicht ausreichen. Die Versendung der Nachweisdokumente fünf Tage nach dem Stichtag der Post am 05.04.2012 besagt nichts. Die E-Mail des Monteurs vom 26.11.2014 ist nichts anderes als eine schriftliche Tatsachenbekundung des Zeugen. Dieser hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 14.01.2016 zwar die Behauptungen des Klägers bestätigt: „...Anhand dieser Bilder, da die bei mir noch vorhanden sind, versuche ich Ihnen jetzt zu rekonstruieren, wann genau die Anlage gebaut worden ist...Auf dem einen Bild sieht man die Photovoltaikanlage auf dem Haus von der Ostseite, auf dem anderen Bild sieht man auch die Ostseite Haus und auf diesem Bild befindet sich noch der Ausschnitt einer Tageszeitung...Daraus schließe ich, dass die Photovoltaikanlage zu diesem Zeitpunkt am 30. März 2012 fertiggestellt war...“. Zeugnis reicht dem Gericht jedoch zum Beweis nicht aus. Die weitere Aussage des Zeugen zeigt nämlich gravierende Widersprüche auf, wie die ergänzende Beweisaufnahme ergeben hat. hat auf Frage des Gerichts (Vernehmungsniederschrift vom 14.01.2016, S. 4, Bl. 92 d. A.) geantwortet: „...Wir haben so etwas; Bilder mit einer Zeitung nicht regelmäßig gemacht. Wenn wir's gemacht haben mit den Zeitungen, dann sollte das aber dokumentieren, dass an diesem Tag die Anlage fertiggestellt war. Wir waren uns natürlich bewusst, dass

man auch ältere Zeitungen hätte abbilden können. Aber wir haben keine älteren Zeitungen abgebildet. Warum auch? Das diene nur unserer Dokumentation...". Diese Aussage ist äußerst fragwürdig. Denn das ergänzend eingeholte Gutachten vom 16.05.2016 dort S. 11, 12 (Bl. 195, 196 d. A.) legt den Schluss nahe, dass die von den Monteuren gefertigten Bilder sämtlich April 2012 und damit nach dem Stichtag gemacht worden sind. Das spricht dafür, dass der Zeuge mit der Fuldaer Zeitung vom 30.03.2012 (Anlage zur Vernehmungsniederschrift vom 14.01.2016, Bl. 102 d. A.) eben doch eine „ältere Zeitung“ abgebildet hat und die „Dokumentation“ nicht am 30.03.2012 erfolgt ist. Das Gericht vermag deshalb der Aussage des Zeugen insgesamt keinen Glauben schenken. Die Aussage des weiteren Zeugen ist unergiebig gewesen. Dieser hat unter anderem bekundet: „...Was die genauen Daten des Baus der Photovoltaikanlage auf dem Dach betrifft, so kann ich keine genauen Angaben machen...“ (Vernehmungsniederschrift vom 14.01.2016, S. 7, Bl. 95 d. A.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht